

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 13 (1951)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Verbandsmitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verbandsmitteilungen

## Preise für Treibstoffe

Mit dem 1. Oktober 1951 sind für die Treibstoffe neue Preislisten in Kraft getreten. Die Änderung ist dadurch bedingt, dass nach den Vorschriften des Bundes die Umsatzsteuer (Wust) fürderhin verdeckt überwälzt werden muss. Es haben sich deshalb die vor dem 1. Oktober gültigen Preise allgemein um 4 % erhöht. Dabei sind die Ansätze je 100 kg auf die nächsten 5 Rappen auf- oder abgerundet worden. Eine Ausnahme machen die Preise für White Spirit. Der Unterschied zwischen den Preisen für Traktorpetrole und White Spirit ist unverändert Fr. 9.— geblieben. Das hat zur Folge, dass der White Spirit nach Berücksichtigung der früher zugeschlagenen Wust 0,36 Fr. /dz. abgeschlagen hat.

## Sektionsmitteilungen

### Das Polizeikommando an die Halter von Landwirtschaftstraktoren im Kanton Baselland

Es dürfte Ihnen sicher bekannt sein, dass die Grundlage für die Sonderstellung der Kategorie «Landwirtschaftstraktoren» gemäss Art. 5 der eidg. Vollziehungsverordnung zum Motorfahrzeuggesetz, u. a. die Berechtigung zum Führen eines solchen Fahrzeuges ohne Führerausweis, einzig und allein in der Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/Std. zu suchen ist. Trotzdem muss leider immer wieder festgestellt werden, dass die Landwirtschaftstraktoren mit weit höheren Geschwindigkeiten, in einzelnen Fällen sogar bis 50 km/Std., gefahren werden. Ferner werden solche Traktoren auf öffentlichen Strassen auch von Minderjährigen, nicht selten von schulpflichtigen Kindern, geführt. Diese Traktorenlenker, welche berechtigt sind, mehrere landwirtschaftliche Anhänger mitzuführen, haben meistens noch eine ungenügende Fahrpraxis. Ebenso fehlen ihnen in der Regel die notwendigen Kenntnisse über die wichtigsten Verkehrsregeln. Alle diese Umstände bedeuten in dem heute stets zunehmenden Strassenverkehr eine ausserordentlich grosse Unfallgefahr.

Wir sehen uns daher genötigt, Sie als verantwortlicher Halter eines Landwirtschaftstraktors darauf aufmerksam zu machen, dass sämtliche als verkehrsberechtigt angemeldete Landwirtschaftstraktoren inskünftig als Automobil, bezw. als Industrietraktor behandelt werden und dementsprechend zu versteuern sind, wenn sie bei der Abnahme oder anlässlich einer Kontrolle den Vorschriften hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht entsprechen oder die Möglichkeit besteht, die Geschwindigkeit durch einfache technische Eingriffe über das Zulässige hinaus zu steigern.

Gleichzeitig möchten wir Sie dringend ersuchen, im Interesse einer besseren Verkehrssicherheit unter keinen Umständen zuzulassen, dass Ihr Traktor durch unkundige und vor allem nicht durch allzu jugendliche Fahrer auf öffentlichen Strassen geführt wird. Sie erfüllen damit eine vornehme Pflicht, indem Sie mithelfen, Unfälle zu verhüten und sowohl Angehörige wie auch andere Strassenbenutzer vor Leid und Schaden zu bewahren.

Für Ihr Verständnis und Ihre vermehrte Aufmerksamkeit sprechen wir Ihnen im voraus den besten Dank aus.

Liestal, den 30. Januar 1951

Mit vorzüglicher Hochachtung,  
Das Polizeikommando Baselland.